

*stellen Organe.* Die Organe des Ministerrates sind unmittelbar Bestandteil der gesamtstaatlichen zentralen Leitung. Sie sind staatsrechtlich fest in das System der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht — mit der Volkskammer an der Spitze — eingegliedert. Der hohe staatsrechtliche Rang der zentralen Staatsorgane ist bedingt durch die Ausübung zentraler Staatsfunktionen in Verwirklichung der Gesetze der Volkskammer, der Beschlüsse und Verordnungen des Ministerrates. Dementsprechend sind die Bildung dieser Organe, die Berufung ihrer Leiter und deren Stellvertreter, die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenz sowie ihrer Struktur an die Beschlüsse des Ministerrates gebunden.

Der staatsrechtliche Status der Minister ergibt sich direkt aus der Verfassung (Art. 79 u. 80). Ausgehend von der Rolle des Ministerrates als des zentralen kollektiven Leitungsorgans ist in Art. 80 die Verantwortung der Minister fixiert. Sie ergibt sich aus ihrer staatsrechtlichen Stellung als der von der Volkskammer gewählten Mitglieder des Ministerrates, denen gleichzeitig die Leitung der übertragenen Aufgabengebiete obliegt und die hierfür die erforderlichen Entscheidungsbefugnisse besitzen und ausüben.

Indem die Minister verpflichtet sind, stets von ihrer Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Ministerrates auszugehen, wird das Prinzip der Einheitlichkeit der sozialistischen Staatsmacht auch für die Leitungstätigkeit der zentralen Organe verfassungsmäßig gesichert. Die Verantwortung des Ministers für die Leitung seines Aufgabengebietes ist unmittelbar mit seiner Verantwortung als Mitglied des Kollektivs des Ministerrates verschmolzen. Das bezieht sich sowohl auf die kollektiven Entscheidungen und deren Vorbereitung und Verwirklichung als auch auf alle Leitungsmaßnahmen, die der Minister selbst für den ihm anvertrauten Bereich trifft. Die Minister besitzen als Mitglieder des Ministerrates das Recht, Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Den Leitern zentraler Staatsorgane, die nicht Mitglied des Ministerrates sind, kann dieses Recht vom Ministerrat übertragen werden (§ 8 Gesetz über den Ministerrat).

Die Entscheidungen des Ministerrates werden zu einem wesentlichen Teil unmittelbar über die leitende, planende und organisierende Tätigkeit seiner zentralen Organe umgesetzt. Dabei hängt die Effektivität der Maßnahmen der zentralen Organe in erster Linie davon ab, daß sie stets vom gesamtstaatlichen Interesse ausgehen und die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaft voll nutzen. *Die Verantwortung des Ministers für die Leitung seines Aufgabengebietes bedeutet folglich, den ihm anvertrauten Bereich entsprechend dem gesamtgesellschaftlichen Interesse zu leiten und zu entwickeln.* Diese Verantwortung umfaßt daher auch die Pflicht zur Koordinierung und zur sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit anderen Staatsorganen. Der Minister muß die vielfältigen Verflechtungen seines Bereichs mit anderen Bereichen und Zweigen sowie mit den Territorien beachten und alle Maßnahmen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt abwägen.

*Die zentralen staatlichen Organe und ihre spezifischen Funktionen entsprechen den objektiven Erfordernissen der gesamtgesellschaftlichen Leitung.* Ihre Aufgaben und spezifischen Funktionen werden von folgenden objektiven Erfordernissen bestimmt: